

## **Satzung**

### **über die Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Hörstel vom 31.01.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66/SGV NW 2023) und des § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Hörstel beschlossen:

#### **§ 1**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Hörstel wird um 4, davon 2 in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl der Vertreter beträgt damit 34 Ratsmitglieder, wovon 17 in Wahlbezirken zu wählen sind.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 3**

Die Satzung vom 31.01.2008 wird aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Hörstel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 31.01.2013

Der Bürgermeister

gez.

Hüppe